

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 14. Juli 1995

Datum	Inhalt	Seite
4. 7. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 7841-1-E	328
26. 6. 1995	Bekanntmachung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) 2120-9-A	329
31. 5. 1995	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern (AOK Bayern) 2035-15-A	333
19. 6. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-K	334
19. 6. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-K	336
20. 6. 1995	Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-2-F	337
23. 6. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie 2236-4-4-1-K	339
23. 6. 1995	Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Hufpflege 7803-32-E	340
6. 7. 1995	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	343

7841-1-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
zur Ausführung von Verordnungen
der Europäischen Gemeinschaften
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund von § 139 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082), § 5 Satz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018, 2023), und Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF)** vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 484, BayRS 7841-1-E) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)“ durch die Worte „Die Landesanstalt für Ernährung“ ersetzt.

2. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Weinbau und Weinwirtschaft

Die Regierung von Unterfranken ist zuständig für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Vorschriften über Ernte- und Erzeugungsmeldungen, über die Einrichtung und Führung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei und über die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten.“

3. In § 11 Satz 1 werden nach „(ABl EG Nr. L 198 S. 1),“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1202/95 der Kommission vom 29. Mai 1995 (ABl EG Nr. L 119 S. 11),“ eingefügt.

4. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Herkunftsangaben und besondere Merkmale

(1) ¹Die Landesanstalt für Ernährung (Landesanstalt) ist Kontrollbehörde im Sinn des Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des

Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 208 S. 1) und des Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EG Nr. L 208 S. 9). ²Die Durchführung der Kontrollen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wird zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen.

(2) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen nach Maßgabe der in Absatz 1 Satz 1 genannten und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften der Landesanstalt; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Landesanstalt kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erweiterte Zuständigkeit, Verweisungen“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 4. Juli 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2120-9-A

**Bekanntmachung
des Abkommens über
die Zentralstelle der Länder
für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten
(ZLG)**

Vom 26. Juni 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 16. März 1995 dem am 30. Juni 1994 unterzeichneten Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Art. 8 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 26. Juni 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Abkommen
über die Zentralstelle der Länder
für Gesundheitsschutz
bei Medizinprodukten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten:

Artikel 1

Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) als eine dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehende Einrichtung in Bonn.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die ZLG soll ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die durch kostendeckende Gebühren oder gegen Kostenerstattung erledigt werden können.

(2) Die Tätigkeit der ZLG hat zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika, des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

(3) Die ZLG vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für Qualitätssicherungssysteme und nicht energetisch betriebene Medizinprodukte,
2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal,
3. Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
4. Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für energetisch betriebene Medizinprodukte,

5. Überwachung der akkreditierten Stellen,
6. Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind und
7. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

(4) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Stellen und nimmt an dem Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union teil.

Artikel 3

Beirat

(1) Zur Beratung der ZLG sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den Beirat. Das Beiratsmitglied wird von dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLG zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die ZLG spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLG. Die ZLG legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(5) Der von der ZLG erstellte Haushaltsentwurf wird vom Beirat vorberaten.

(6) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit ihre fachspezifischen Belange berührt sind.

(8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzung ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.

Protokollnotiz
zu Artikel 3 des Abkommens:

Der Beirat soll zu gegebener Zeit prüfen und gegenüber der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Finanzministerkonferenz (FMK) eine empfehlende Stellungnahme darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt und

unter welchen Voraussetzungen die ZLG durch Änderung des Abkommens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts übergeführt werden soll.

Artikel 4

Sektorkomitees

Bei der ZLG werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und aus der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerschaft sowie aus dem Krankenhausbereich und den Verbraucherverbänden angehören.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Verwaltungsgebührengesetzes.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt zehn vom Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1994 der Zustimmung der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLG entsprechend dem Beschluß der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 6
Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als **Anlage** beigefügte Schiedsvertrag, er ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 7
Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet die folgende Regelung Anwendung: Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 5 Abs. 3 aufgeteilt.

(2) Nordrhein-Westfalen trägt die bis zum 31. Dezember 1993 entstandenen Kosten und darüber hinaus für 1994 „Vorlaufkosten“ in Höhe von DM 180 000.

Artikel 8
Schlußvorschriften

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLG solange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Berlin, den 30. Juni 1994

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Thomas Mirow

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Gabriele Wurzel

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Christoph Bergner

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Anlage
zu Artikel 6**Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten
aus dem Abkommen über
die Zentralstelle der Länder
für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel 1
Allgemeines

Alle sich aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel 2
Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage die Benennung einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder beider Kandidatinnen oder Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied oder zwei Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der Richterinnen und der Richter. Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt sie oder er eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der vorsitzenden Richterinnen und Richter als vorsitzführendes Mitglied. Die Aufnahme in die Liste bedarf der Einwilligung der Richterinnen und Richter und der vorsitzenden Richterinnen und Richter.

2035-15-A

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern
(AOK Bayern)**

Vom 31. Mai 1995

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1995 (GVBl S. 171) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der AOK Bayern anlässlich der Vereinigung aller bayerischen Allgemeinen Ortskrankenkassen wird die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung geregelt.

(2) Die Aufgaben der Personalräte bei der AOK Bayern werden

– bei den Direktionen –

1. von den Gesamtpersonalräten der Allgemeinen Ortskrankenkassen Coburg, Kaufbeuren-Ostallgäu und Mittelfranken und
2. von den Personalräten der übrigen bayerischen Allgemeinen Ortskrankenkassen,

– bei der Zentrale –

3. von dem Gesamtpersonalrat des AOK-Landesverbands Bayern

vorübergehend bis zur Wahl der Personalräte bei der AOK Bayern, längstens jedoch bis zum 30. September 1996 wahrgenommen.

(3) ¹Bei der AOK Bayern wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet, der sich aus den Vorsitzenden der Personalräte nach Absatz 2 zusammensetzt; Ersatzmitglieder sind die stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Übergangsgesamtpersonalrat nimmt vorübergehend bis zur Wahl eines Gesamtpersonalrats, längstens jedoch bis zum 30. September 1996 die Aufgaben des Gesamtpersonalrats der AOK Bayern wahr.

§ 2

(1) Die Wahl der Personalräte und des Gesamtpersonalrats der AOK Bayern erfolgt spätestens bis zum 31. Juli 1996.

(2) ¹Der Übergangsgesamtpersonalrat bestellt spätestens bis zum 31. Dezember 1995 einen Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats der AOK Bayern. ²Wird der Wahlvorstand nicht rechtzeitig bestellt, so beruft ihn der Vorsitzende des Vorstands der AOK Bayern unverzüglich.

(3) Im übrigen gelten für die Wahl der Personalvertretungen bei der AOK Bayern die Vorschriften des BayPVG sinngemäß.

§ 3

(1) Die Amtszeit der nach § 2 gewählten Personalvertretungen endet gemäß Art. 26 Abs. 4 BayPVG am 31. Juli 1998.

(2) Die Amtszeit der neu zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 31. Juli 1998.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

München, den 31. Mai 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2210-2-10-2-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten

Vom 19. Juni 1995

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Gliederung der Universität Bayreuth
und Errichtung einer Fakultät
für Angewandte Naturwissenschaften

§ 3 der **Verordnung zur Gliederung der Universitäten** vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-K), geändert durch Verordnung vom 13. August 1992 (GVBl S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für die neu errichtete Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften bestellt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Universität Bayreuth bis zur Wahl eines Fachbereichsprechers (Dekan) einen Gründungsdekan.

(2) ¹Die Wahl eines Mitglieds des Senats aus dem Kreis der Professoren der neu errichteten Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften erfolgt erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Verordnung turnusmäßig folgenden Wahlen zum Senat nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG, sofern der Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Professoren zugeordnet sind. ²Ist der Fakultät zu diesem Zeitpunkt nur ein Professor zugeordnet, wird dieser ohne Wahl Mitglied des Senats. ³Falls zum Zeitpunkt der Wahl der Fakultät noch kein Professor zugeordnet ist, wird ihre Vertretung vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach den Vorschlägen des Gründungsausschusses bestimmt.

(3) ¹Wahlen für einen Fachbereichsrat für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften werden erstmals mit der nächsten Wahl eines Fachbereichsrats für eine der bisherigen Fakultäten der Universität Bayreuth durchgeführt, sobald der neuen Fakultät mindestens sieben Professoren angehören. ²Der vom Staatsministerium für Unter-

richt, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellte Gründungsdekan ruft innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats sowie zur Wahl eines Fachbereichssprechers und seiner Stellvertretung für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften ein. ³Die Amtszeit des Dekans und seiner Stellvertretung richtet sich nach der Grundordnung der Universität Bayreuth.

(4) ¹Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften werden dessen Aufgaben durch einen Gründungsausschuß wahrgenommen. ²Dem Ausschuß gehören an:

1. der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellte Gründungsdekan als Sprecher,
2. die Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften,
3. ein vom Präsidenten der Universität Bayreuth bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften; gehören dem Ausschuß mindestens sechs Professoren an, tritt ein weiteres vom Präsidenten bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter hinzu,
4. ein vom Präsidenten der Universität Bayreuth bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften,
5. ein vom Gründungsdekan bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der Studenten der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften; gehören dem Ausschuß mindestens sechs Professoren an, tritt ein weiteres vom Gründungsdekan bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der Studenten hinzu,
6. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität Bayreuth oder eine von ihr bestimmte Vertreterin aus dem Kreis der Frauenbeauftragten der bisherigen Fakultäten.

³Der Ausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Professor, der den Gründungsdekan vertritt.

(5) Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften setzt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Rahmen des Art. 129 Abs. 4 BayHSchG Berufungsausschüsse ein.

(6) ¹Für den Gründungsdekan und seinen Stellvertreter, den Gründungsausschuß und die Berufungsausschüsse gelten im übrigen die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Bayreuth für Dekane und Prodekane, Fachbereichsräte und Berufungsausschüsse sinngemäß. ²Die Grundordnung ist bis spätestens 31. Dezember 1995 an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1995 in Kraft.

München, den 19. Juni 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-7-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 19. Juni 1995

Auf Grund von Art. 60 Satz 2 Nrn. 6 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG)** vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Jahr und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „Halbjahr und“ gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10.
3. Auf Grund der Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-K) wird die in der Präambel, in der Überschrift der §§ 12 bis 14 und in § 11 Satz 1 Nr. 2a AVBaySchFG enthaltene Verweisung auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen durch Art. 27 BaySchFG ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

München, den 19. Juni 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2126-8-2-F

Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 20. Juni 1995

Auf Grund des Art. 22 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Kostengrenzen

Die Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKrG wird wie folgt festgesetzt:

Für Krankenhäuser

1. mit bis zu 150 Betten	90 000 DM
2. mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten	180 000 DM
3. mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten	270 000 DM
4. mit mehr als 650 Betten	360 000 DM.

§ 2

Jahrespauschalen

(1) Die Jahrespauschale nach Art. 12 BayKrG besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen gemäß § 3.

(2) ¹Der Grundbetrag beträgt jährlich für jeden in den Krankenhausplan aufgenommenen und tatsächlich betriebenen Behandlungsplatz (Betten und Plätze) 3 500 DM. ²Für Behandlungsplätze der Fachrichtungen Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Orthopädie sowie Urologie beträgt der Grundbetrag 3 900 DM.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich bei Krankenhäusern der dritten Versorgungsstufe um 750 DM, bei Krankenhäusern der vierten Versorgungsstufe um 1 000 DM für jeden Behandlungsplatz.

(4) ¹Die Träger von Fachkrankenhäusern für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sucht- oder psychosomatische Krankheiten erhalten jährlich für jeden Behandlungsplatz einen Grundbetrag von 3 500 DM bei vollstationärer und 2 450 DM bei teilstationärer Nutzung, wenn das Krankenhaus ein Pflichtaufnahmegebiet versorgt, mehr als 150 Betten der Fachrichtung Psychiatrie

vorhält und die Bettenmeßzahl von 0,8 erfüllt. ²Im übrigen beträgt der Grundbetrag 2 975 DM bei vollstationärer und 2 450 DM bei teilstationärer Nutzung. ³Soweit Behandlungsplätze für die Fachrichtungen Neurologie und Neurochirurgie oder für die neurologische Frührehabilitation von Schädel-Hirnverletzten und Schlaganfallpatienten vorbehalten werden, gilt Absatz 2.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Träger anderer Krankenhäuser, soweit sie in Übereinstimmung mit dem Krankenhausplan Fachrichtungen für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sucht- oder psychosomatische Krankheiten betreiben und dafür mehr als die Hälfte ihrer in den Krankenhausplan aufgenommenen Behandlungsplätze vorhalten.

§ 3

Zuschläge

(1) Auf Antrag werden folgende Zuschläge gewährt:

1. für jeden betriebenen Hämodialyseplatz	500 DM
2. für jedes weitere Intensivbett (Behandlungs- und Observationsplätze einschließlich Neonatologie ohne Aufwachbetten), wenn mehr als 3 v. H. der geförderten Behandlungsplätze als bedarfsnotwendige Intensivbetten betrieben werden	7 000 DM
3. für jeden Behandlungsplatz der Fachrichtung Neurochirurgie	1 500 DM
4. für jeden Behandlungsplatz des Fachbereichs Herzchirurgie	3 000 DM
5. für jeden Behandlungsplatz des Fachgebiets neurologische Frührehabilitation von Schädel-Hirn-Verletzten und Schlaganfallpatienten, wenn das Krankenhaus nicht der Versorgungsstufe III oder IV zugeordnet ist	1 000 DM
6. für die Vorhaltung von Linksherzkathetermeßplätzen, Linearbeschleunigern und Kernspintomographie-Geräten, die nach § 10 Krankenhausfinanzierungsgesetz für die akutstationäre Versorgung abgestimmt sind und vom Träger des Krankenhauses beschafft und betrieben werden, jeweils	200 000 DM
7. für jeden nach Art. 5 Abs. 4 BayKrG im Krankenhausplan ausgewiesenen Ausbildungsplatz	150 DM.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 werden für bedarfsnotwendige und tatsächlich betriebene Betten, Plätze und Geräte gewährt.

§ 4

Änderungen der Bemessungsgrundlagen

(1) Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Jahrespauschale sind der zuständigen Förderbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vorübergehende Änderungen sind förderrechtlich unbeachtlich; geringfügige Änderungen sind erst bei der Bemessung der Jahrespauschale im folgenden Jahr zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes** vom 30. Oktober 1992 (GVBl S. 579, BayRS 2126-8-2-F) außer Kraft.

(2) § 1 gilt nicht für Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayKrG, für die das fachliche Prüfungsverfahren vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen war.

(3) ¹Abweichend von §§ 2 und 3 erhalten die Träger von Krankenhäusern die im Jahr 1993 bezogene Jahrespauschale bis 31. Dezember 1995 weiter, wenn die nach dieser Verordnung zu gewährende Jahrespauschale niedriger ist. ²Änderungen der Bemessungsgrundlagen, die 1993 zu einer Verminderung der Jahrespauschale geführt hätten, sind zu berücksichtigen.

München, den 20. Juni 1995

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2236-4-4-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zulassung
zu den staatlichen Berufsfachschulen
für Logopädie**

Vom 23. Juni 1995

Auf Grund des Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der **Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV)** vom 14. November 1985 (GVBl S. 782, BayRS 2236-4-4-1-K) werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 werden an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie an der Universität München im Kalenderjahr 1995 keine Schüler neu aufgenommen. ³Das Zulassungsverfahren zum Aufnahmeterrnin 1. November 1995 gilt als Zulassungsverfahren zum Aufnahmeterrnin 1. November 1996.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

München, den 23. Juni 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-32-E

Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrарwirt und zur Fachagrарwirtin Hufpflege

Vom 23. Juni 1995

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

§ 1

Ziel der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung bildet den Abschluß der beruflichen Fortbildung von Pferdewirten, Landwirten und Tierwirten im Bereich der Hufpflege. ²Außerdem dient sie der beruflichen Anpassung im Agrarbereich und schafft Voraussetzungen für den beruflichen Aufstieg. ³Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um

1. die bei der Pflege und Gesunderhaltung des Hufes von Pferden notwendigen Tätigkeiten tier- und fachgerecht eigenverantwortlich auszuführen und
2. anleitende, betreuende und beratende Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung führt zum Abschluß Fachagrарwirt bzw. Fachagrарwirtin Hufpflege.

(3) Die Vorschriften über den Hufbeschlаg bleiben unberührt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlußprüfung nach § 34 BBiG in einem der landwirtschaftlichen Ausbildungsberufe Pferdewirt/Pferdewirtin, Landwirt/Landwirtin oder Tierwirt/Tierwirtin bestanden hat,
2. nach der Abschlußprüfung mindestens drei Jahre in einem der in Nummer 1 genannten Berufe tätig war und dabei vorrangig Pferde betreut hat und
3. an einem nach Richtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführten Fortbildungslehrgang zum Fachagrарwirt und zur Fachagrарwirtin Hufpflege teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt der Zulassung teilnimmt oder glaubhaft macht, daß Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, auf andere Weise erworben worden sind.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Fachschule wird mit ihrer Dauer, höchstens jedoch mit einem Jahr auf die geforderte Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 angerechnet.

(3) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreien.

§ 3

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) ¹Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Zeugnis über die Abschlußprüfung,
2. Bestätigung über die praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
3. gegebenenfalls das Zeugnis über den Besuch einer einschlägigen Fachschule,
4. Bestätigung über die Tätigkeit in der Hufpflege,
5. Bestätigung über den Besuch des Fortbildungslehrgangs zum Fachagrарwirt und zur Fachagrарwirtin Hufpflege oder Nachweise über den anderweitigen Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3),
6. ein Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu ersehen ist, mit Lichtbild,
7. eine Erklärung, daß die Fortbildungsprüfung zum Fachagrарwirt und zur Fachagrарwirtin Hufpflege oder eine andere Fortbildungsprüfung auf diesem Fachgebiet nach § 46 Abs. 1 BBiG noch nicht abgelegt wurde, anderenfalls bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis schon teilgenommen worden ist.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Unterlagen sind als amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung vorzulegen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile und Prüfungsfächer:

1. Prüfungsteil: Anatomie des Bewegungsapparates, insbesondere des Hufes
 - 1.1 funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates des Pferdes mit Schwerpunkt Zehe und Huf, Gliedmaßenstellungen und Hufformen

- 1.2 Erkrankungen des Bewegungsapparates des Pferdes und Bewegungsstörungen, soweit ihre Entstehung bzw. Heilung durch Maßnahmen am Huf beeinflußt sind, Grenzen der Hufpflege
- 1.3 Haltungs- und Fütterungsmaßnahmen
2. Prüfungsteil: Maßnahmen der Hufpflege und der Behandlung des Hufes
 - 2.1 Hufzubereitung und Hufpflegearbeiten
 - 2.2 Hufzubereitung bei den verschiedenen Gliedmaßenstellungen, Hufformen und Bewegungsabläufen
 - 2.3 Maßnahmen der Hufpflege am kranken Huf
3. Prüfungsteil: Wirtschaft, Recht und Soziales
 - 3.1 Kostenkalkulation; Arbeitsorganisation
 - 3.2 Tierschutz- und Haftungsrecht
 - 3.3 Arbeits- und Sozialrecht.

§ 5

Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im ersten Prüfungsteil „Grundlagen der Anatomie des Hufes“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates des Pferdes mit Schwerpunkt Zehe und Huf, Gliedmaßenstellungen und Hufformen“
 - Skelettaufbau
 - Anatomie des Hufes und der Zehe
 - Physiologie des Hufes
 - Gliedmaßenstellungen und ihre entsprechenden Hufformen
 - Verhalten der Gliedmaßen in der Bewegung
 - Entwicklung vom Fohlenhuf zum Huf des erwachsenen Pferdes
 - haltungsbedingte, nutzungsbedingte und genetisch bedingte Einflüsse auf den Huf
- 1.2 Prüfungsfach „Erkrankungen des Bewegungsapparates des Pferdes und Bewegungsstörungen, soweit ihre Entstehung bzw. Heilung durch Maßnahmen am Huf beeinflußt sind, Grenzen der Hufpflege“
 - Merkmale, Ursachen, Maßnahmen bei krankhaften Hufen
 - Merkmale, Ursachen, Maßnahmen bei Bewegungsstörungen
 - Einflüsse von Haltung, Fütterung und Nutzung auf die Hufgesundheit
 - Grenzen der Hufpflege
- 1.3 Prüfungsfach „Haltungs- und Fütterungsmaßnahmen“
 - Artgerechte Haltungs- und Aufstallungsformen in den verschiedenen Altersgruppen
 - nährstoff- und leistungsgerechte Fütterung.

(2) Im zweiten Prüfungsteil „Maßnahmen der Hufpflege und der Behandlung des Hufes“ kann

unter Berücksichtigung besonderer Unfallgefahren geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Hufzubereitung und Hufpflegearbeiten“
 - in Abhängigkeit von Alter, Haltung und Gebrauchszweck des Pferdes
- 2.2 Prüfungsfach „Hufzubereitung bei den verschiedenen Gliedmaßenstellungen, Hufformen und Bewegungsabläufen“
 - Erkennen der verschiedenen Gliedmaßenstellungen und Hufformen, Korrekturmaßnahmen
 - Erkennen des Verhaltens der Gliedmaßen in der Bewegung, Korrekturmaßnahmen
- 2.3 Prüfungsfach „Maßnahmen der Hufpflege am kranken Huf“
 - Erkennen krankhafter Veränderungen am Huf
 - Behandlungsmaßnahmen, Hufverbände.

(3) Im dritten Prüfungsteil „Wirtschaft, Recht und Soziales“ kann geprüft werden:

- 3.1 Prüfungsfach „Kostenkalkulation; Arbeitsorganisation“
 - Kosten
 - Vertragsinhalte
 - zeitlicher Ablauf
 - Einsatz entsprechender Arbeitshilfsmittel
- 3.2 Prüfungsfach „Tierschutz- und Haftungsrecht“
 - Tierschutzgesetz, tierschutzgerechter Umgang mit Pferden bei der Hufpflege
 - Gewährleistung
 - Haftungs- und Versicherungsfragen
 - rechtliche Grenzen der Hufpflege
- 3.3 Prüfungsfach „Arbeits- und Sozialrecht“
 - Sozialversicherung
 - gesetzliche Unfallversicherung und Unfallverhütung.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung soll im ersten und dritten Prüfungsteil schriftlich und mündlich durchgeführt werden; im zweiten Prüfungsteil praktisch mit ergänzendem mündlichen Prüfungsgespräch. ²Die schriftliche Prüfung soll je Prüfungsteil nicht länger als eine Stunde dauern. ³Die mündliche Prüfung soll im ersten und dritten Prüfungsteil jeweils nicht länger als 20 Minuten, die praktische Prüfung im zweiten Prüfungsteil soll einschließlich des ergänzenden Prüfungsgesprächs nicht länger als 150 Minuten dauern.

(2) ¹Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen innerhalb eines Prüfungsfachs sind zu einer Note zusammenzufassen. ²Dabei haben die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gleiches Gewicht.

(3) Für die Fortbildungsprüfung sind im übrigen die Bestimmungen der Meisterprüfungsverordnung Landwirtschaft vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803-22-E) sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 und 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 18.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) ¹Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. ²Für den ersten und dritten Prüfungsteil ist jeweils eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. ³Für den zweiten Prüfungsteil ist eine Note zu bilden.

(2) ¹Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit ungenügend oder zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft bewertet worden sind. ²Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn im zweiten Prüfungsteil nicht mindestens eine ausreichende Leistung erzielt wurde.

§ 8

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis enthält das Gesamtergebnis als arithmetisches Mittel aus den drei Prüfungsteilen sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und -fächern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 23. Juni 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 6. Juli 1995

Auf Grund von § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 sowie § 70 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl I S. 1744), § 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210), § 293c Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 320 Abs. 3 Satz 3 sowie § 320b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 132 Abs. 1 Satz 3 und § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 6 UmwBerG, § 140 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082), § 208 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl I S. 559), zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1325, 1366), § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 3 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866),

in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 6a, 6b, 8a, 12a und 21 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 304), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu)** vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1080), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Führung der Partnerschaftsregister“

b) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Gerichtliche Entscheidungen im umwandlungsrechtlichen Spruchverfahren“

c) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Bestellung von Verschmelzungs- und Spaltungsprüfern; Ersatz von Auslagen und Vergütung“

d) § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Bestellung von Vertrags- und Eingliederungsprüfern; Ersatz von Auslagen und Vergütung“

e) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Abfindung der ausgeschiedenen Aktionäre bei Eingliederung einer Aktiengesellschaft in eine andere“

f) § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Kennzeichenstreitsachen“

g) Die Überschrift des Abschnitts V des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V.
Besondere Sachgebiete §§ 25-28b“

h) § 28a Unterbringungssachen wird gestrichen.

i) Es wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b Entschädigungssachen“

j) Die Überschrift des Abschnitts VI des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VI.
Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-
und Insolvenzrecht § 29“

k) § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Insolvenzsachen“

2. In § 7 werden nach den Worten „Auf Grund des § 125 Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Führung der Partnerschaftsregister

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) wird die Führung der Partnerschaftsregister den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 7 für die Führung der Handelsregister zuständig sind.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Gerichtliche Entscheidungen
im umwandlungsrechtlichen Spruchverfahren

(1) Auf Grund des § 306 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) werden die Ent-

scheidungen nach § 305 in Verbindung mit §§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 und 212 UmwG übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 309 Abs. 3 Satz 1 UmwG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 309 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 307 Abs. 5, §§ 305, 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 und 212 UmwG dem Obersten Landesgericht übertragen.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bestellung von Verschmelzungs- und Spaltungsprüfern; Ersatz von Auslagen und Vergütung

(1) Auf Grund von § 306 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) werden die Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 309 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 309 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB dem Obersten Landesgericht übertragen.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Bestellung von Vertrags-
und Eingliederungsprüfern;
Ersatz von Auslagen und Vergütung

Auf Grund von § 293c Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 4 und § 320 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Abfindung der ausgeschiedenen Aktionäre bei Eingliederung einer Aktiengesellschaft in eine andere

(1) Auf Grund von § 320b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 320b Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 320b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 320b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Sätze 2 und 5 AktG dem Obersten Landesgericht übertragen.“

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Kennzeichenstreitsachen

Auf Grund des § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes werden als Gerichte für Kennzeichenstreitsachen (§ 140 Abs. 1 MarkenG) bestimmt das

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

9. § 28a wird aufgehoben.

10. Es wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b

Entschädigungssachen

(1) Auf Grund des § 208 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) werden die Entschädigungssachen im Gebiet des Freistaates Bayern dem Landgericht München I (Entschädigungskammer) zugewiesen.

(2) Soweit Verfahren bei anderen Gerichten als den Entschädigungsgerichten anhängig geworden sind, ist das Verfahren an das Landgericht München I (Entschädigungskammer) abzugeben.“

11. Die Überschrift des Abschnitts VI des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VI.

Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Insolvenzrecht“

12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Insolvenzsachen“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird nach Maßgabe der unter Buchstaben c und d bestimmten Änderungen Absatz 1.
 - c) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 71 Abs. 3 Satz 1 der Konkursordnung“ die Worte „und § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung“ eingefügt.
 - d) In Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen“ die Worte „Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Insolvenzsachen“.
 - e) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Insolvenzordnung wird die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen nach § 7 der Insolvenzordnung dem Obersten Landesgericht übertragen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 9 am 1. Oktober 1995 in Kraft.

München, den 6. Juli 1995

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134